



Willkommen im Jobcenter München!

Infonummer:
089 45355 2878

➔ Hinweise zur Beratung in der Eingangszone



Wir beraten Sie gern zu Ihren Anträgen beim Jobcenter München.



Sie erhalten Auskünfte ausschließlich zu Anträgen und Schreiben des Jobcenter München.



Wir unterstützen Sie bei der Terminabstimmung bei Ihrem/r zuständigen Vermittler/in oder Sachbearbeiter/in.



Sie erhalten von uns Informationen über Dienstleistungen Ihres Sozialbürgerhauses.



Das **Servicecenter** informiert auf deutsch u.a. zu Fragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags ➔ **089 45355 0** (Mo bis Fr: 8 Uhr bis 20 Uhr).



Willkommen im Jobcenter München!

➔ Hinweise zu häufig gestellten Fragen



Ankommen in München / Zentrale Telefonnummer für Geflüchtete in München

➔ **089 1269915100** (Mo bis Fr: 8 Uhr bis 20 Uhr; Sa, So und Feiertage: 9 Uhr bis 17 Uhr).



Kindergeld – Beratung für Antragsteller und Antragstellerinnen

➔ **0941 7808 919** (Mo und Di: 8 Uhr bis 12 Uhr).



Krankenversicherung

➔ Information zur Aufnahme einer Mitgliedschaft in den regionale Filialen z.B. der AOK (Helpline Ukrainisch **089 2158 4609**), Barmer (english Servicehotline **0800 333 0060**), Techniker Krankenkasse (english hotline **040 4606625300**)

Wichtig: Wechsel einer gewählten Krankenversicherung erst nach 18 Monaten wieder möglich!



Führerschein ➔ **089 23396090** (Kreisverwaltungsreferat (KVR), Hauptabteilung II Fahrzeugzulassung und Fahrerlaubnisbehörde, Garmischer Str. 19-21, 81373 München).

Hinweis: Geflüchtete aus der Ukraine müssen ihren Führerschein bis auf Weiteres nicht umschreiben!



Fragen zum Konto ➔ bitte wenden Sie sich an Ihr **zuständiges Kreditinstitut**. Änderungen Ihrer Kontoverbindung teilen Sie uns bitte mit, da die Zahlung der Grundsicherung auf das dem Jobcenter bekannte Konto erfolgt.





Willkommen im Jobcenter München!

➔ Hinweise zu häufig gestellten Fragen



Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II): kann im Einzelfall gewährt werden, wenn der Bedarf in den Regelleistungen erfasst und wg. der Umstände nicht abgewiesen werden kann. Der Bedarf kann nicht durch eigenes Vermögen, noch auf andere Weise gedeckt werden.



Bekleidungspauschale (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II): Für die Anerkennung des Bedarfs an Erstausrüstung mit Bekleidung ist es erforderlich, dass die vollständige Bekleidung erstmalig angeschafft werden muss. Als Ursache dafür sind ein Gesamtverlust oder außergewöhnliche Umstände nachzuweisen. Unter Erstausrüstung sind Sommer- und Winterbekleidung zusammengefasst, deren Anschaffungskosten im unteren Preissegment liegen sollten.



Höhe Grundsicherung: Alleinstehende/ Alleinerziehende: 449€; volljährige Partner: 404€; Volljährige bis Ende 25 ohne eigenen Haushalt/ nicht Partner: 360€; Kinder (14-17Jahre): 376€; Kinder (6-13 Jahre): 311€, Kinder (0-5 Jahre): 285€.



Höhe Mietübernahme: Bitte sprechen Sie vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages mit Ihrem/r Sachbearbeiter/in.
Folgende Orientierungswerte könnten nach Prüfung übernommen werden:
1 Person -> 688 €; 2 Personen -> 906€; 3 Personen -> 1.084€;
4 Personen -> 1.222€; 5 Personen -> 1.486€; 6 Personen -> 1.785€



Integrations- und Deutschkurse: Bitte sprechen Sie mit Ihrem/r Vermittler/in.
Der Termin für ein Erstgespräch wird Ihnen zugesandt.